

11. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2003 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge und eines Wertausgleiches für das Kalenderjahr 2003*
12. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird*
13. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2003 über die Festlegung des Publikationsmediums für die Bekanntmachungen von Auftragsvergaben sowie der besonderen Verwaltungsabgaben für die Inanspruchnahme des unabhängigen Verwaltungssenates als Nachprüfungsbehörde (Tiroler Vergabepublikations- und -verwaltungsabgabenverordnung)*
14. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Reutte festgelegt wird*

## **11** • **Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2003 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge und eines Wertausgleiches für das Kalenderjahr 2003**

Aufgrund des § 2 lit. d Z. 1 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 4/2003, wird verordnet:

### § 1

#### **Anpassungsfaktor**

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. kk des Landesbeamtengesetzes 1998 wird für das Kalenderjahr 2003 mit 1,005 festgesetzt.

### § 2

#### **Wertausgleich**

(1) Der Wertausgleich nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. ll des Landesbeamtengesetzes 1998 beträgt für das Jahr 2003 bei einem Gesamtpensionseinkommen

- a) von nicht mehr als 26.600,- Euro 1,5 v. H. des Gesamtpensionseinkommens,
- b) von mehr als 26.600,- Euro den Eurobetrag, der sich aus der Differenz von 532 und dem Betrag der

Erhöhung des Gesamtpensionseinkommens durch Anpassung mit dem Anpassungsfaktor nach § 1 ergibt.

Der Wertausgleich gebührt unter der Voraussetzung, dass im Dezember 2002 Anspruch auf eine wiederkehrende Geldleistung, jedoch kein Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 26 des Pensionsgesetzes 1965 besteht. Der Wertausgleich ist in entsprechenden Teilbeträgen zu den im Jahr 2003 gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen und zu den Sonderzahlungen auszuführen.

(2) Als Gesamtpensionseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Vierzehnfache der Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen, auf die eine Person nach dem Pensionsgesetz 1965 – mit Ausnahme der Kinderzulage – und nach dem Nebengebührengesetz, jeweils in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, im Dezember 2002 Anspruch hat.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 12. Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit.a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 105/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dar-

gestellte Teile des Grundstückes 1169 KG Ramsberg von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

2. Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Arnold

*Anlage*

## 13. Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2003 über die Festlegung des Publikationsmediums für die Bekanntmachungen von Auftragsvergaben sowie der besonderen Verwaltungsabgaben für die Inanspruchnahme des unabhängigen Verwaltungssenates als Nachprüfungsbehörde (Tiroler Vergabepublikations- und -verwaltungsabgabenverordnung)

Aufgrund der §§ 37 Abs. 3 und 44 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. INr. 99, und des § 17 Abs. 2 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2002, LGBL. Nr. 123, wird verordnet:

### § 1

#### Publikationsmedium

(1) Auftraggeber nach den §§ 7 und 8 des Bundesvergabegesetzes 2002, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen nach den §§ 39 und 44 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002 jedenfalls im Boten für Tirol zu veröffentlichen.

(2) Durch die Veröffentlichungen nach Abs. 1 wird die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln, nicht berührt.

### § 2

#### Besondere Verwaltungsabgaben

Für Anträge nach den §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 sowie für Anträge auf Teilnahme am Nachprüfungs- oder Feststellungsverfahren nach § 7 Abs. 2 und 4 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2002 hat der Antragsteller bei der Stellung des Antrages folgende besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten:

Direktvergaben .....	200,- Euro
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach § 26 Abs. 3 und 4 des Bundesvergabegesetzes 2002	
Baufträge .....	400,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	300,- Euro
Geistig-schöpferische Dienstleistungen .....	350,- Euro

Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach § 26 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002	Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich
Baufträge ..... 600,- Euro	Baufträge ..... 5.000,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge ..... 350,- Euro	Liefer- und Dienstleistungsaufträge ..... 1.600,- Euro
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	§ 3 <b>In-Kraft-Treten</b>
Baufträge ..... 2.500,- Euro	Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
Liefer- und Dienstleistungsaufträge ..... 800,- Euro	

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 14. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Reutte festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### § 1

#### **Kernzonenfestlegung**

Für die Marktgemeinde Reutte wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

### § 2

#### **Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung**

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten, Kundmachung**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 17, des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBL. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Reutte während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck